

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeine Bestimmungen – Geltungsbereich

(1) Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Nordlicht GmbH (im Folgenden: Nordlicht) und dem Besteller soweit er Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB ist. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung dieser Geschäftsbedingungen.

Die Geschäftsbedingungen von Nordlicht gelten ausschließlich; abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Bestellers verpflichten Nordlicht – selbst bei Kenntnis – nicht, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird, es sei denn Nordlicht stimmt ausdrücklich ihrer Geltung in Textform zu.

(2) Alle Vereinbarungen, die zwischen Nordlicht und dem Besteller getroffen werden, sind – im beiderseitigen Interesse, um Unklarheiten zu vermeiden – schriftlich niederzulegen. Weitere zusätzliche Bedingungen oder Vertragsklauseln, die vom Besteller eingebracht werden, gelten solange als abgelehnt, als Nordlicht diesen zusätzlichen Bestimmungen nicht in Textform zugestimmt hat.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

(1) Bei Abschluss mündlicher oder fernmündlicher Verträge unter dem Vorbehalt schriftlicher oder fernschriftlicher Bestätigung ist der Inhalt des Bestätigungsschreibens von Nordlicht maßgebend, sofern der Empfänger nicht unverzüglich widerspricht.

(2) Änderungen der Ausführung, die sich als technisch notwendig erweisen und unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen zumutbar sind, bleiben vorbehalten, soweit hierdurch keine Wertminderung eintritt oder der Vertragszweck gefährdet wird.

(3) Änderungen des Auftrags durch den Besteller – auch aufgrund behördlicher Auflagen – gelten als vergütungspflichtige Auftragserweiterung.

(4) Die Gültigkeit des Vertrages zwischen Nordlicht und dem Besteller ist unabhängig von der einer evtl. erforderlichen Genehmigung durch Behörden oder Dritte. Die rechtzeitige Beschaffung der erforderlichen Genehmigungen ist Sache des Bestellers. Soweit eine Genehmigung ausnahmsweise vereinbarungsgemäß durch Nordlicht zu beschaffen ist, handelt Nordlicht als Vertreter des Bestellers. Die Kosten und die Genehmigungsgebühren trägt in jedem Falle der Besteller. Wird die Genehmigung endgültig versagt, kann Nordlicht bei rechtsverbindlich erteiltem Auftrag die vereinbarte volle Vergütung nach Maßgabe des § 649 BGB verlangen.

(5) Bei Lieferung von Werbeanlagen oder sonstiger Produkte von Nordlicht erfolgen Versand oder Transport auf Rechnung des Bestellers, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(6) Ist Nordlicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anweisungen gehalten, demontierte Teile zu entsorgen, so hat der Besteller die zusätzlich entstehenden Entsorgungskosten auch dann zu tragen, wenn dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde. Dies gilt nicht, wenn gesetzliche oder andere Vorschriften etwas anderes zwingend vorsehen.

(7) An Angeboten, Zeichnungen, Entwürfen und anderen Unterlagen behält sich Nordlicht Eigentums- und Urheberrechte uneingeschränkt vor. Die Angebote und Entwürfe etc. dürfen Dritten, insbesondere Wettbewerbern, nicht zugänglich gemacht und nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von Nordlicht zu Ausschreibungszwecken verwendet werden. Bei Nichtannahme des Angebotes sind sie unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten.

§ 3 Lieferzeit und Lieferverzug

(1) Die von Nordlicht angegebene Lieferzeit beginnt an dem Tage, an dem der Auftrag in technischer und gestalterischer Hinsicht mit dem Besteller endgültig geklärt ist und der Besteller sämtliche ihm obliegenden Mitwirkungshandlungen erbracht hat sowie von ihm zu beizubringenden Unterlagen vorliegen. Dazu gehören auch die Leistung einer vereinbarten Anzahlung und die Erteilung der Genehmigung durch Behörden oder Dritte. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

(2) Ist die Nichteinhaltung von Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder auf ähnliche, nicht von Nordlicht zu vertretende Ereignisse, z.B. Streik oder Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen um die Zeiten, während derer das vorbezeichnete Ereignis oder seine Wirkungen andauern. Soweit nicht lediglich ein vorübergehendes Leistungshindernis, insbesondere Streik und Aussperrung, vorliegt, ist Nordlicht berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Ansprüche gegen Nordlicht, die bis zum Eintritt des Ereignisses begründet sind, bleiben unberührt. Nordlicht wird den Besteller unverzüglich über den Eintritt eines Falles von höherer Gewalt informieren.

(3) Der höheren Gewalt stehen sonstigen Ereignisse gleich, die Nordlicht nicht zu vertreten hat, insbesondere Ereignisse die Nordlicht die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z.B. währungs- und handelspolitische Maßnahmen, unvorhersehbare Betriebsstörungen, Feuer, Naturkatastrophen oder unvermeidbare Rohstoffverknappung und zwar gleichgültig, ob diese Umstände bei Nordlicht, seinen Vorlieferanten oder Unterlieferanten eintreten. Nordlicht wählt seine Vor- bzw. Unterlieferanten gewissenhaft aus.

(4) Sowohl Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer Nordlicht etwa gesetzten Frist zur Lieferung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit Nordlicht wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend haftet. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von Nordlicht zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 4 Montage

(1) Bei der Lieferung von Werbeanlagen oder sonstigen Produkten, welche einschließlich Montage angeboten werden, sind – soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart – im Preis nicht enthalten: die niederspannungsseitige Installation, die Gerüststellung oder evtl. Hebezeuge (Kran oder Arbeitsbühne) samt evtl. benötigter Absperrung bzw. Verkehrssicherung, etwaige Leistungen anderer Gewerke, wie z.B. Maurer-, Verputz-, Fundament- oder Abdichtungsarbeiten, die Kosten für einen Standsicherheitsnachweis, Entsorgungskosten.

(2) Bei vereinbarter Montageverpflichtung von Nordlicht hat – wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart – der Besteller auf eigene Kosten folgende ggf. erforderliche Leistungen rechtzeitig zu stellen: Elektrozuleitung zur Montagestelle, Dämmerungsschalter und Zeitschaltuhr, Dachöffnung und -schließung, rechtzeitige Beschaffung der erforderlichen Genehmigungen (hierzu siehe oben Ziffer 2 Absatz 4). Alle verabredeten Preise setzen tragfähigen Untergrund und freien Zugang/Zufahrt zum Montageort voraus. Zusätzliche Kosten wegen nicht tragfähigen Untergrunds oder zur Schaffung des Zugangs zum Montageort hat der Besteller zu tragen. Etwaig vorhandene Fassadenbohrungen werden von Nordlicht nur provisorisch geschlossen, die Fassade wird von Nordlicht besenrein hinterlassen.

(3) In den Montagepreisen sind, auch wenn sie als Festpreise vereinbart sind, diejenigen Kosten nicht enthalten, die dadurch entstehen, dass durch vom Besteller zu vertretende Umstände Verzögerungen eintreten oder zusätzlicher Arbeitsaufwand erforderlich wird. Hierdurch entstehender Arbeits-, Zeit- und Materialaufwand ist Nordlicht vom Besteller auf Nachweis zu erstatten.

(4) Werden Werbeanlagen oder sonstige Produkte durch Nordlicht montiert, ist der Besteller zur unverzüglichen Abnahme nach Beendigung der Montage verpflichtet. Unterbleibt diese, gilt die Abnahme mit Ablauf von 12 Werktagen nach Zugang der Fertigstellungsanzeige von Nordlicht beim Besteller als erfolgt, wenn Nordlicht in der Fertigstellungsanzeige hierauf nochmals gesondert hingewiesen hat. § 640 BGB bleibt unberührt.

(5) Das Anbringen des von Nordlicht gelieferten Produktes durch den Besteller bedarf insbesondere im Außenbereich (etwa an Außenwänden von Gebäuden etc.) in der Regel einer (bau)behördlichen Genehmigung. Die Prüfung und Einhaltung baurechtlicher Vorgaben und statischer Erfordernisse sowie die Stellung evtl. notwendiger Bauanträge ist vom Besteller auf eigene Kosten zu veranlassen; Nordlicht übernimmt insoweit keine Verpflichtung oder Haftung.

(6) Eine unsachgemäße Montage des von Nordlicht gelieferten Produktes durch den Besteller kann zu Unfällen führen, etwa durch Herab- oder Umfallen der gelieferten Anlage oder Teilen davon. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, werden alle von Nordlicht gelieferten Anlagen werkseitig ohne Montagemittel ausgeliefert. Da es viele verschiedene Wandmaterialien gibt, sind Schrauben und Dübel für die Wandbefestigung nicht beige packt. Zur Anbringung an die Wand sind der Untergrund genau zu analysieren und dann die passenden Befestigungsmaterialien auszuwählen, die für das Gewicht der Anlage geeignet sind. Diese Prüfung der statischen Erfordernisse sowie die Montage selbst sind durch einen bauhandwerklichen Fachmann vorzunehmen.

(7) Produkte von Nordlicht werden werkseitig verdrahtet und sind vorgesehen für einen fachgerechten Elektroanschluss. Der elektrische Anschluss des Produktes darf – insbesondere auch aus Sicherheitsgründen - nur von einem Elektrofachmann vorgenommen werden.

§ 5 Gefahrübergang und Annahmeverzug

(1) Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Werbeanlage oder sonstiger Produkte geht über (a) mit der Übergabe, (b) beim Versandkauf auf den Besteller, (c) bei Lieferungen mit vereinbarter Montage am Tage der Übernahme in den eigenen Betrieb.

- (2) Sofern der Besteller es wünscht, wird Nordlicht die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller. Etwaige Transportschäden müssen unverzüglich durch Tatbestandsaufnahme gegenüber dem Transporteur gerügt werden.
- (3) Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage oder die Übernahme in den Betrieb des Bestellers aus von ihm zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Besteller über.
- (4) Versand- oder montagefertig gemeldete Ware, die vom Besteller innerhalb von 5 Werktagen nicht abgerufen wird, wird auf Kosten und Gefahr des Bestellers eingelagert. Gleichzeitig erfolgt Rechnungsstellung.
- (5) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Nordlicht berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

§ 6 Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern nichts anderes vereinbart, sind 30% der vereinbarten Gesamtvergütung bei Auftragserteilung und 70% nach erfolgter Lieferung und (im Falle vereinbarter Montageverpflichtung:) Montage zur Zahlung fällig.
- (2) Sollte sich aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, Lieferung und/oder Montage um mehr als 14 Kalendertage verzögern gilt folgende Fälligkeit: 30% der vereinbarten Gesamtvergütung bei Auftragserteilung; 50% 14 Kalendertage nach Zugang der Anzeige der Liefer- und/oder Montagebereitschaft durch Nordlicht, der Restbetrag i.H.v. 20 % nach erfolgter Lieferung und/oder Montage.
- (3) Reisende, Vertreter, Monteure und Fahrer von Nordlicht sind nur dann berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen, wenn sie eine entsprechende Vollmacht vorweisen.
- (4) Bei begründetem Anlass, insbesondere bei der Zahlungsverzug, Scheck- oder Wechselprotest oder einem Insolvenzverfahren über das Vermögen des Bestellers, kann Nordlicht Vorauszahlungen oder Sicherheiten vor Lieferung (und Montage) verlangen. In diesen Fällen werden alle Forderungen von Nordlicht, auch solche für die Wechsel begeben wurden, sofort fällig.
- (5) Die Aufrechnung und die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Besteller sind ausgeschlossen, es sei denn, dass die Gegenforderung des Bestellers unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist. Dies gilt nicht für solche Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis, die einem Leistungsverweigerungsrecht wegen unvollständiger oder mangelhafter Vertragserfüllung erwachsen sind. Der Besteller kann Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, nicht ausüben.
- (6) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

§ 7 Eigentumsvorbehaltssicherung

(1) Alle Waren von Nordlicht bleiben bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, Eigentum von Nordlicht. Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.

(2) Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung der Saldoforderung von Nordlicht.

(3) Der Besteller ist berechtigt, die Lieferungen im ordentlichen Geschäftsverkehr weiterzuveräußern. Andere Verfügungen, insbesondere die Verpfändung oder Sicherungsübereignung, sind ihm nicht gestattet. Er ist verpflichtet, die Vorbehaltsware nur unter Eigentumsvorbehalt weiterzuveräußern, und zwar mit der Maßgabe, dass die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf wie folgt auf Nordlicht übergeht: Der Besteller tritt bereits jetzt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten an Nordlicht ab, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Es ist dem Besteller untersagt, mit seinem Abnehmer Abreden zu treffen, welche die Rechte von Nordlicht in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen. Der Besteller darf insbesondere keine Vereinbarung eingehen, welche die Vorausabtretung der Forderungen an Nordlicht zunichte macht oder beeinträchtigt. Zur Einziehung der an Nordlicht abgetretenen Forderungen bleibt der Besteller auch nach Abtretung ermächtigt; Nordlicht behält sich ausdrücklich die selbstständige Einziehung der Forderungen vor. Nordlicht verpflichtet sich jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt ist und keine Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann Nordlicht verlangen, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

(4) Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen, von Nordlicht nicht verkauften Waren weiterveräußert, so gilt die Abtretung der Forderung in Höhe des Wertes dieser Miteigentumsanteile. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zur Erfüllung eines Werk- oder Lieferungskaufs verwendet, so gelten für die Forderung aus diesem Verträge die vorstehenden Bedingungen entsprechend.

(5) Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Besteller erfolgt stets namens und im Auftrag für Nordlicht. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Vorbehaltsware an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Vorbehaltsware mit anderen, nicht Nordlicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt Nordlicht das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware von Nordlicht zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Bei Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen wird Nordlicht Eigentümer oder Miteigentümer des neuen Gegenstandes oder des vermischten Bestandes. Erlischt das Eigentum von Nordlicht durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Besteller bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache in Höhe des Anteils, der sich aus dem Verhältnis des Rechnungswerts der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache ergibt, an Nordlicht und verwahrt sie unentgeltlich für ihn. Die so entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Zur Sicherung der Forderungen von Nordlicht gegen den Besteller tritt der Besteller

auch solche Forderungen an Nordlicht ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Nordlicht nimmt diese Übertragungen bzw. Abtretungen schon jetzt an.

(6) Übersteigt der Wert der Nordlicht zustehenden Sicherungen die Gesamtforderung gegen den Besteller um mehr als 10%, so ist Nordlicht auf Verlangen insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Nordlicht.

(7) Der Eigentumsvorbehalt von Nordlicht ist in der Weise bedingt, dass mit der vollen Bezahlung aller Forderungen ohne weiteres das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Besteller übergeht und die abgetretenen Forderungen dem Besteller zustehen.

§ 8 Mängelhaftung

(1) Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

(2) Mängel der Ware berechtigten den Besteller zunächst nur zum Verlangen auf Nacherfüllung. Nordlicht kann diesem Verlangen nach seiner Wahl durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer neuen Sache nachkommen. Im Fall der Mängelbeseitigung ist Nordlicht verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Ware nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

(3) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Minderung oder – wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist – Rücktritt zu verlangen.

(4) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

§ 9 Sonstige Haftung

(1) Nordlicht haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz und Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Nordlicht beruhen. Soweit Nordlicht keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(2) Nordlicht haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern Nordlicht schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(3) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch

- bei arglistigem Verschweigen eines Mangels
- wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft,
- für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz

(4) Bei einer von Nordlicht zu vertretenden, nicht in einem Mangel der Kaufsache oder des Werkes bestehenden Pflichtverletzung bleibt das Recht des Bestellers, sich vom Vertrag zu lösen, unberührt und gilt insoweit der Haftungsausschluss wegen Schadensersatzes nicht.

(5) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzung oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Schäden gemäß § 823 BGB.

(6) Soweit die Schadensersatzhaftung von Nordlicht ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Nordlicht.

§ 10 Verjährung

(1) Nordlicht haftet für Mängelansprüche ein Jahr ab Gefahrübergang.

(2) In den Fällen der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 und 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB und für Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit sowie wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

§ 11 Datenschutz

Der Besteller/Kunde ist damit einverstanden, dass die Nordlicht anvertrauten Daten im Zuge der Vertragsabwicklung mit Datenverarbeitungsanlagen erfasst, gespeichert und verarbeitet werden. Einzelheiten zu dieser Einwilligung, zur Datenverarbeitung und zum Datenschutz ergeben sich aus den Hinweisen von Nordlicht zum Datenschutz.

§ 12 Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht

(1) Der Geschäftssitz von Nordlicht ist ausschließlicher Gerichtsstand; Nordlicht ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem gewerblichen Sitz zu verklagen.

(2) Im Verkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Erfüllungsort und Ort der Nacherfüllung für beide Vertragspartner der Geschäftssitz von Nordlicht.

(3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.